

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0752/2021
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 00	Datum 22.04.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 04.05.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	12.05.2021	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	12.05.2021	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.06.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.06.2021	Ö

<b>Betreff:</b> Städtische Investitionskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 29. April 2021 gez.  Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 05. Mai 2021  gez.  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

1) Der Stadtrat beschließt, nach den Vorberatungen in der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung, im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, die im Anhang beigefügte „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz“. Die Richtlinien treten zum 01.07.2021 in Kraft.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 12.09.2018 beschlossenen „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz“ treten mit Wirkung zum 30.06.2021 außer Kraft.

2) Der Stadtrat beschließt nach Vorberatung in der Arbeitsgruppe Kindertagesstätten, im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans für die Jahre 2021/2022 durch die ADD, die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Projekt „Investitionszuschüsse an freie Träger“ in Höhe von 1.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2022.

## **Problembeschreibung / Begründung:**

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1.

Zum 01.08.2013 trat der bundesweite Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, in Kraft. Seit dem Jahr 2010 gilt in Rheinland-Pfalz ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben. Seit dieser Zeit wurden im Jugendamtsbezirk Mainz zahlreiche Vorhaben zum Ausbau der Kinderbetreuung realisiert. Hierzu gehören die Schaffung neuer Betreuungsplätze, die Umwandlung von Kindergartenplätzen in Betreuungsplätze für Unterdreijährige oder auch die Umwandlung von Teilzeit- in Ganzzzeitbetreuungsplätze.

Zahlreiche dieser Maßnahmen wurden in Kindertagesstätten in freier und betrieblicher Trägerschaft umgesetzt. Derzeit gibt es im Jugendamtsbezirk Mainz 60 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (u.a. davon 25 in katholischer und 12 in evangelischer Trägerschaft). Hinzu kommen sieben Einrichtungen, die keine Regelkitas nach dem rheinland-pfälzischen Kindertagesstättenrecht sind und auf Basis der städtischen „Förderrichtlinien Kinderbetreuung durch Elterninitiativen“ ausschließlich kommunal gefördert werden.

Um freien Trägern finanzielle Anreize zum Ausbau und bedarfsgerechter Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung zu geben, hat der Stadtrat u.a. in den Jahren 2012, 2014, 2016 und 2018 beschlossen, städtische Zuschüsse auf Basis einer Richtlinie bereitzustellen. Anträge auf Grundlage der jüngsten vom Stadtrat in seiner Sitzung am 12.09.2018 beschlossenen Förderrichtlinie waren bis zum 31.12.2020 möglich. Es wird vorgeschlagen, diese Richtlinie nun neu zu fassen.

Bei der Neufassung der Richtlinie werden insbesondere sowohl die neue Rechtslage im Kita-Bereich ab dem 01.07.2021 als auch die darauf bereits abgestimmte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ zu Grunde gelegt.

Das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz oder KiTaG) tritt in seinen wesentlichen Teilen zum 01.07.2021 in Kraft. U.a. wird dabei ein Rechtsanspruch auf eine durchgängige siebenstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung am Stück geschaffen. Klassische Teilzeitplätze mit einem geteilten Vor- und Nachmittagsangebot sind demnach zukünftig nicht mehr rechtsanspruchserfüllend. Im Zuge des KiTaG wird ab 01.07.2021 die langjährig praktizierte gruppenbezogene Förderung durch eine platzbezogene Förderung, auch bei den Investitionskostenzuschüssen, abgelöst.

Darüber hinaus sollen mit der Neufassung der Förderrichtlinien der Stadt Mainz auch erstmalig Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik in Kindertageseinrichtungen auch freier Träger gefördert werden. Hintergrund ist der hohe Anteil (30% der Schulanfänger, Quelle Sozialraumanalyse 2017) an Kindern, die im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung im Bereich Sprache den Anforderungen nicht genügen und bei denen ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wurde. Gerade in den baulich älteren Einrichtungen freier Träger

sind keine zeitgemäßen baulichen Vorkehrungen zur Verbesserung der Raumakustik vorhanden. Die Reduzierung des Geräuschpegels in einer Kindertageseinrichtung durch Akustikmaßnahmen (wie den Einbau von Akustikdecken, -wänden oder -türen) schafft bessere Rahmenbedingungen für eine sprachliche Bildung der Kinder. Diese wird auf Wunsch des Gesetzgebers und aufgrund wissenschaftlicher Empfehlung (vgl. Kammermeyer et al.) alltagsintegriert durchgeführt. Alle Fachkräfte nutzen in jeder Alltagssituation spontane Sprechansätze und tragen dadurch zur Anregung sprachlicher Bildungsprozesse bei. Dies erfordert eine entsprechend ruhige Umgebung, um die empfohlenen Strategien zur Entwicklung eines Sprachkonzeptes (Erweiterung Wortschatz, handlungs-, situations- und denkbegleitendes Sprechen) umsetzen zu können. Darüber hinaus ist die Reduzierung des Lärms ein wichtiger Beitrag für den Gesundheits- und Arbeitsschutz des Kita-Personals.

Es liegen bereits diverse Absichtsbekundungen von freien Trägern von Kindertagesstätten vor, kommunale Fördermöglichkeiten auszuschöpfen und entsprechende Förderanträge einzureichen.

Zu 2.

Die neuen „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz“ treten ab dem 1.07.2021 in Kraft und setzen die freien Träger von Kindertagesstätten in die Lage bedarfsgerecht Kita-Plätze auszubauen und die Raumakustik in ihren Einrichtungen zu verbessern.

Für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt können Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, Maßnahmen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sowie Maßnahmen zur Ausweitung der Übermittagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Die Förderung beträgt je U2-Platz bis zu 50.000 € und je Ü2-Platz bis zu 30.000 €. Die Förderung ist nur möglich, wenn mindestens zehn Ü2-Plätze gefördert werden.

Im Falle der Errichtung einer neuen Kindertagesstätte wird pro Kindertagesstätte für die Einrichtung einer Küche, Vorratsraum, Mehrzweckraum etc. ein Zuschuss in Höhe von 150.000 € gewährt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik in Kindertageseinrichtungen können mit bis zu 20.000 € je Raum und maximal 100.000 € je Einrichtung gefördert werden.

Die Träger haben sich in angemessener Form mit mindestens 20 % der Gesamtkosten an der Maßnahme zu beteiligen.

Zu 3.

Die freien Träger erhalten keine zusätzlichen Anreize zum Ausbau und bedarfsgerechter Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung.

Die freien Träger erhalten keine finanziellen Anreize zur Schaffung einer sprachbildungsunterstützenden Raumakustik.

Zu 4.

Der Ausbau der Kinderbetreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Unterstützung erfahren damit vor allem Frauen; insbesondere die, die den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

Zu 5.

Zur Finanzierung der Zuschüsse an freie Träger, gemäß den „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“ werden in den Haushaltsjahren:

2021	410.000 €
2022	1.000.000 €

benötigt.

Für das Haushaltsjahr 2021 stehen die übertragenen Mittel in Höhe von 409.079 € bei dem Projekt 7.000341 „Investitionszuschüsse an freie Träger“ zur Verfügung.

Für das Jahr 2022 werden die benötigten Mittel i. H. v. 1.000.000 € bei Projekt 7.000341 außerplanmäßig bereitgestellt.

Für die Haushaltsjahre 2023 ff werden die entsprechenden Planansätze im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen angemeldet.

Sollten die Anträge freier Träger das Volumen der angemeldeten Mittel übersteigen, wird die Stadtverwaltung die außerplanmäßige Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel prüfen.

## **Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz**

1. Die Stadt Mainz gewährt auf Antrag nach Maßgaben des Haushaltsplans und des Kindertagesstättenbedarfsplans Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten, wenn damit zusätzliche Betreuungsplätze, Räumlichkeiten für ein zusätzliches oder bedarfsgerechtes rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Ausweitung der Übermittagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen, um eine durchgängige Betreuungszeit von mindestens sieben Stunden am Stück anbieten zu können.

Ferner sind Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik in Kindertageseinrichtungen förderfähig.

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

Voraussetzung der Förderung ist die Bestätigung des Bedarfs nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan.

Grundsätzlich sind die Standards für städtische Kindertagesstätten (z. B. Öffnungszeiten, Anzahl Ganztagsplätze, Gruppenstärke) einzuhalten.

2. Der städtische Zuschuss beträgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

a) Für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt können Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, Maßnahmen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sowie Maßnahmen zur Ausweitung der Übermittagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden:

- Schaffung von zusätzlichen U2-Plätzen (auch für beeinträchtigte Kinder) je Platz bis zu 50.000 €
- Schaffung von mindestens 10 zusätzlichen Ü2-Plätzen (auch für beeinträchtigte Kinder) je Platz bis zu 30.000 €

b) Im Falle der Errichtung einer neuen Kindertagesstätte wird pro Kindertagesstätte für die Einrichtung einer Küche, Vorratsraum, Mehrzweckraum etc. zusätzlich zu den unter Punkt 2 a) genannten Fördermöglichkeiten ein Zuschuss in Höhe von bis zu 150.000 € gewährt.

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik in Kindertageseinrichtungen können mit bis zu 20.000 € je Raum und maximal 100.000 € je Einrichtung gefördert werden.

3. Der Träger hat sich in angemessener Form mit mindestens 20 % der Gesamtkosten an der Maßnahme zu beteiligen.

4. Der Antrag auf einen Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Dem Antrag müssen folgende prüfungsfähige Unterlagen beigefügt sein:
  - Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um- oder Erweiterungsbau sowie Umwandlung (einschl. Planunterlagen)
  - geplanter Baubeginn und Abschluss der Maßnahme
  - Gesamtkosten der Maßnahme und Finanzierungsplan
  - Kostenberechnung nach DIN 276 (nach Kostengruppen 100 bis 700)
  
5. Die zu fördernde Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Der Beginn soll innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Zuschusses liegen und ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt kann vom Zuwendungsempfänger eine dingliche Sicherung oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuschusshöhe verlangen. Darüber hinaus kann der Zuschuss abschlagsweise ausgezahlt werden. Im Übrigen gelten die Richtlinien der Stadt Mainz über die Beantragung und Verwendung von Zuschüssen (DA-HKR – Zuwendungen).

Der Träger ist verpflichtet, die zu bezuschussende Maßnahme mindestens 20 Jahre zweckgebunden zu verwenden. Wird der Verwendungszweck vor Ablauf von 20 Jahren aufgegeben, ist der Zuschuss zeitanteilig an die Stadt zurück zu zahlen.

6. Diese Richtlinien treten ab 01.07.2021 in Kraft.
  
7. Die vom Stadtrat in der Sitzung am 12.09.2018 beschlossenen „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz“ treten mit Wirkung zum 30.06.2021 außer Kraft.
  
8. Übergangsbestimmungen: Maßnahmen, die nach einer dieser Richtlinien vorhergehenden Richtlinien bewilligt, begonnen aber noch nicht abgeschlossen sind, können auf Antrag auch nach den ab 01.07.2021 in Kraft tretenden Richtlinien gefördert werden.